

veuillez donner des exemples de tels cas et préciser les mesures qui prévoient cette possibilité.

4.4 Une victime qui demande à être indemnisée par l'État doit-elle payer les honoraires d'avocat et les autres frais de justice ? Les indemnités versées par l'État sont-elles impossibles ? Le fait d'avoir touché des indemnités a-t-il des conséquences pour l'accès aux prestations de sécurité sociale ou à d'autres allocations ?

Il apparaît que seule la question 3.5 de ce même questionnaire traite du recouvrement du salaire mais seulement à l'égard des auteurs d'infractions de l'art. 15 CETEH et non à l'égard de l'Etat, même subsidiairement<sup>32</sup>.

Or, comme le relève le Tribunal fédéral dans le présent arrêt, le droit suisse n'empêche pas une victime de traite d'êtres humains de requérir, par le biais de prétentions civiles, la réparation d'un dommage matériel correspondant au salaire non perçu<sup>33</sup>.

Dans l'arrêt de la CourEDH Krachunova contre Bulgarie (18269/18) du 28 novembre 2023, la Bulgarie s'est vue condamnée au paiement du salaire impayé d'une prostituée victime de traite d'êtres humains. A la différence du cas d'espèce, la Bulgarie n'avait même pas reconnu le droit de la victime d'être indemnisée par l'auteur de l'infraction, ceci au motif que le contrat de prostitution était contraire aux mœurs et par conséquent nul<sup>34</sup>.

Dans l'affaire précitée, la CourEDH s'est fondée sur les art. 4 CEDH et 15 CETEH pour condamner la Bulgarie au motif que cet Etat avait failli à son obligation positive d'assurer aux victimes de traite d'êtres humains un mécanisme pour réclamer à leurs trafiquants une indemnisation pour le salaire non perçu<sup>35</sup>.

Cet arrêt de la CourEDH, à l'instar de celui de Chowdury contre Grèce (21884/15) du 30 mars 2017, a reconnu une violation des art. 4 CEDH et 15 CETEH puisque la Bulgarie a failli à son obligation positive

d'instaurer des mesures de prévention et de protection des victimes de traite, ainsi qu'à l'obligation de mener une enquête et une procédure effectives.

Il apparaît ainsi par contraste que l'arrêt objet de la présente analyse est conforme à la jurisprudence de la CourEDH. En effet, à l'heure actuelle, l'art. 4 CEDH, même interprétée sous l'angle de l'art. 15 CETEH, ne prévoit pas une obligation positive d'instaurer un mécanisme d'indemnisation subsidiaire par l'Etat des victimes de traite d'êtres humains à hauteur du salaire qu'elles n'auraient pas perçu<sup>36</sup>. Cette situation ne devrait vraisemblablement pas changer au vu des questions soumises par le GRETA lors de son troisième cycle d'évaluation.

<sup>36</sup> TF, 11.10.2023, 1C\_19/2023, consid. 4.4.

## Anspruch von UVG-Teilrentnern auf Heilbehandlung besteht über das AHV-Alter hinaus

**Urteil des Bundesgerichts 8C\_620/2022 vom 21. September 2023 (zur Publikation vorgesehen)**

**Thomas Wehrlin\***

### I. Ausgangslage

Im Bereich der Unfallversicherung haben Versicherte nach Festsetzung der Rente nur in gewissen Konstellationen weiterhin Anspruch auf Pflegeleistungen und Kostenvergütungen.<sup>1</sup> Ein solcher besteht unter anderem dann, wenn die versicherte Person zur Erhaltung ihrer verbleibenden Erwerbsfähigkeit dauernd der Behandlung und Pflege bedarf.<sup>2</sup> Bisher war höchstrichterlich nicht geklärt, ob der Anspruch gestützt auf diese Bestimmung endet, wenn eine Person infolge Erreichens des ordentlichen Pensionsalters ihre Erwerbstätigkeit

<sup>32</sup> GRETA, Questionnaire pour l'évaluation de la mise en œuvre de la CETEH – Troisième cycle d'évaluation, 2023, ch. 3.5: Quelles procédures permettent-elles de garantir aux victimes de la traite aux fins d'exploitation par le travail un accès effectif à une indemnisation ? Ces victimes peuvent-elles engager une action au civil pour demander une indemnisation et/ou le recouvrement des salaires et des cotisations sociales non versés, en vertu de lois relatives à la responsabilité civile, au travail ou à l'emploi, ou d'autres lois ? Veuillez préciser les dispositions applicables. Une victime de la traite qui occupe un emploi irrégulier ou travaille sans contrat peut-elle demander le versement des salaires impayés et d'autres indemnités ? Si oui, comment est calculé le montant des salaires impayés et des autres indemnités ?

<sup>33</sup> TF, 11.10.2023, 1C\_19/2023, consid. 3.3 ; MERIBOUTE/BURGENER, Prétentions civiles des victimes de traite d'êtres humains à des fins d'exploitation du travail, forumpoenale 3/2021, p. 210.

<sup>34</sup> Arrêt de la CourEDH Krachunova contre Bulgarie (18269/18) du 28 novembre 2023, § 183 ss.

<sup>35</sup> Arrêt de la CourEDH Krachunova contre Bulgarie (18269/18) du 28 novembre 2023, § 177.

\* MLaw, Rechtsanwalt, Advokaturbüro Schmutz Eisenhut Stucki Wehrlin, Bern.

<sup>1</sup> Art. 21 Abs. 1 UVG.

<sup>2</sup> Art. 21 Abs. 1 lit. c UVG.

aufgibt. Diese Frage hat das Bundesgericht nun in diesem zur Publikation vorgesehenen Urteil geklärt.<sup>3</sup>

## II. Sachverhalt

Die 1956 geborene A. zog sich bei einem Sturz im Jahr 2010 eine Lendenwirbelkörperfraktur zu. Die AXA als obligatorische Unfallversicherung des Arbeitgebers erbrachte die gesetzlichen Leistungen (Taggeld, Übernahme von Heilbehandlungskosten). Mit Verfügung vom 10. Oktober 2014 stellte sie die vorübergehenden Leistungen per 31. Dezember 2013 ein. Gleichzeitig sprach sie A. mit Wirkung ab 1. Januar 2014 eine Invalidenrente und eine Integritätsentschädigung zu. Zudem bestätigte sie bis auf Weiteres die Kostenübernahme für eine Langzeit-Physiotherapie im Umfang von einer Sitzung pro Woche zum Erhalt der verbleibenden Teilarbeitsfähigkeit.

Mit Verfügung vom 11. Februar 2020 stellte die AXA die Pflegeleistungen und Kostenvergütungen per 31. Mai 2020 ein. Sie begründete dies damit, dass A. am 13. Mai 2020 das 64. Altersjahr und damit das ordentliche Rentenalter erreiche.

Die gegen diese Verfügung erhobene Beschwerde wies die AXA ab. Das Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich stützte diesen Entscheid. A. zog das Urteil an das Bundesgericht weiter. Dieses heisst ihre Beschwerde gut und verpflichtet die AXA, über den 31. Mai 2020 hinaus Pflegeleistungen und Kostenvergütungen zu gewähren.

## III. Erwägungen

Einleitend weist das Bundesgericht darauf hin, dass die Heilbehandlung nach Art. 21 Abs. 1 lit. c UVG als Dauerleistung gilt. Ihre nachträgliche Aufhebung oder eine wesentliche Anpassung im Leistungsumfang setzt daher einen Revisionsgrund im Sinne von Art. 17 Abs. 2 ATSG voraus.<sup>4</sup>

Das Bundesgericht legt anschliessend dar, dass es die Frage, ob der Anspruch nach Art. 21 Abs. 1 lit. c UVG altersmässig beschränkt ist, bisher nicht umfassend behandelt habe. Auch in der Literatur bestünden kontroverse Auffassungen zu dieser Frage. Es dränge sich daher eine vertiefte Auseinandersetzung mit dem Sinngehalt der Norm auf.<sup>5</sup>

In der Folge nimmt das Bundesgericht eine Auslegung von Art. 21 Abs. 1 lit. c UVG vor. Ausgangspunkt je-

der Auslegung bilde der Wortlaut der Bestimmung. Allein auf das grammatikalische Element könne nur dann abgestellt werden, wenn sich daraus zweifelsfrei die sachlich richtige Lösung ergebe. Sei der Text nicht ganz klar und seien verschiedene Interpretationen möglich, so müsse nach seiner wahren Tragweite gesucht werden unter Berücksichtigung aller Auslegungselemente (Methodenpluralismus). Abzustellen sei namentlich auf die Entstehungsgeschichte der Norm und ihren Zweck, auf die dem Text zugrunde liegenden Wertungen sowie auf die Bedeutung, die der Norm im Kontext mit anderen Bestimmungen zukomme. Die Gesetzmateriale könnten als Hilfsmittel beigezogen werden, um den Sinn der Norm zu erkennen.<sup>6</sup>

Das Bundesgericht setzt sich folglich als erstes mit dem Wortlaut der fraglichen Norm auseinander. Gemäss diesem würden dem Bezüger nach der Festsetzung der Rente Pflegeleistungen und Kostenvergütungen gewährt, wenn er zur Erhaltung seiner verbleibenden Erwerbsfähigkeit dauernd der Behandlung und Pflege bedürfe. Der Wortlaut stimme in allen drei Sprachfassungen überein. Art. 21 Abs. 1 lit. c UVG beziehe sich demnach auf Personen, die bereits eine Rente beziehen, aber noch erwerbstätig sind, somit einen Invaliditätsgrad von mindestens 10 Prozent und weniger als 100 Prozent aufwiesen. Verbleibende Erwerbsfähigkeit meine somit eindeutig die Resterwerbsfähigkeit. Nach dem insoweit klaren Wortlaut des Gesetzes werde keine tatsächliche Umsetzung der Resterwerbsfähigkeit der versicherten Person verlangt. Weiter ergebe sich aus dem Wortlaut keine Befristung des Anspruchs durch den Eintritt des AHV-Rentenalters. Es lasse sich aber nicht von der Hand weisen, dass der in der Bestimmung verwendete Begriff der «verbleibenden Erwerbsfähigkeit» einen Bezug zur Erwerbstätigkeit herstelle, die aber – wie soeben dargelegt – nicht vorausgesetzt werde. Der Eintritt des AHV-Rentenalters habe keinen Einfluss auf die Erwerbsfähigkeit. Dem Wortlaut der Bestimmung lasse sich daher nicht entnehmen, dass auf diesen Zeitpunkt hin grundsätzlich auch der Anspruch auf Heilbehandlung enden solle.<sup>7</sup>

Das Bundesgericht setzt sich weiter mit der Entstehungsgeschichte der Bestimmung auseinander. Es kommt zum Schluss, dass der Gesetzgebungsprozess keine stichhaltigen Hinweise für oder gegen eine entsprechende Befristung der Leistungen liefere.<sup>8</sup>

Im Rahmen einer systematischen Auslegung weist das Bundesgericht darauf hin, dass das Gesetz die Auswirkungen des AHV-Rentenalters auf den Leistungsanspruch gestützt auf Art. 21 Abs. 1 UVG nicht regle,

<sup>3</sup> Vgl. auch die zum Urteil ergangene Medienmitteilung des Bundesgerichts vom 26. Oktober 2023; Internet: [https://www.bger.ch/files/live/sites/bger/files/pdf/de/8c\\_0620\\_2022\\_2023\\_10\\_26\\_T\\_d\\_17\\_10\\_41.pdf](https://www.bger.ch/files/live/sites/bger/files/pdf/de/8c_0620_2022_2023_10_26_T_d_17_10_41.pdf) (Abruf: 15.12.2023).

<sup>4</sup> E. 3.3.2.

<sup>5</sup> E. 5.

<sup>6</sup> E. 6.

<sup>7</sup> E. 6.1 ff.

<sup>8</sup> E. 6.2.

während dies bei anderen Dauerleistungen, namentlich der Invalidenrente, der Fall ist. Nach Eintritt des ordentlichen Rentenalters werde die Invalidenrente weiterhin ausbezahlt. In Abweichung von Art. 17 Abs. 1 ATSG werde sie zudem durch Art. 22 UVG speziell geschützt, in dem sie gemäss dieser Bestimmung ab dem Monat des AHV-Rentenbezugs, spätestens jedoch ab Erreichen des AHV-Rentenalters, nicht mehr revidiert werden könne. Der Wegfall von Pflegeleistungen mit Eintritt des AHV-Rentenalters würde nach Ansicht des Bundesgerichts zu diesem Bestandesschutz in Bezug auf die Invalidenrente kontrastieren. Sehe das Gesetz bezüglich der Invalidenrente ab AHV-Rentenalter eine Beibehaltung der bisherigen Leistungshöhe vor, so liege es aus systematischen Gründen nahe, gleiches auch für die Heilbehandlungsleistungen anzunehmen, zumal das Gesetz diesbezüglich keine ausdrückliche Befristung enthält.<sup>9</sup>

Auch die übrigen Tatbestände in Art. 21 Abs. 1 (lit. a, b und d) enthielten keine Einschränkung oder gar Befristung im Zusammenhang mit dem Alter. Einzig aufgrund der Bezugnahme auf die Erhaltung der verbleibenden Erwerbsfähigkeit verbleibe in lit. c ein Zweifel, ob die teilinvalide Person für den Anspruch auf Pflegeleistungen noch im «Erwerbsalter» sein müsse. Von der Systematik her besonders interessant ist nach Ansicht des Bundesgerichts der Unterschied in der Regelung für teil- und vollinvalide Rentenbeziehende in lit. c und d. Erstere Bestimmung nehme Bezug auf die Erwerbsfähigkeit, Letztere dagegen auf den Gesundheitszustand als solchen. Diese Differenz könne jedoch nicht darüber hinwegtäuschen, dass letztlich auch in lit. c die Erhaltung des Gesundheitszustands zur Erhaltung der verbleibenden Erwerbsfähigkeit führe. Bei vollinvaliden Personen lasse sich als Referenz nur der Gesundheitszustand beiziehen, während sich bei Teilinvaliden die Bezugnahme auf die Erwerbsfähigkeit als massgebende Grösse aufdränge. Daraus könne nicht schon auf eine beabsichtigte Schlechterstellung der teilinvaliden Rentenbeziehenden im Alter geschlossen werden. Vielmehr weise die systematische Betrachtungsweise darauf hin, dass eine Altersgrenze für rentenbeziehende Personen hinsichtlich Heilbehandlung gestützt auf lit. c wohl nicht existiere.<sup>10</sup>

Das Bundesgericht führt weiter aus, dass Sinn und Zweck des Art. 21 Abs. 1 UVG die Gewährleistung der Kostenübernahme für Heilbehandlung durch die Unfallversicherung nach Festsetzung der Rente sei. Die Kosten stünden in einem Kausalzusammenhang mit einem Unfall oder einer Berufskrankheit, weshalb sie nicht von der Krankenversicherung getragen wer-

den sollten. Es könne nicht mit letzter Sicherheit beantwortet werden, ob die unterschiedlichen Referenzgrössen bei teil- und vollinvaliden Rentenbeziehenden (Erwerbsfähigkeit und Gesundheitszustand) eine unterschiedliche Behandlung im AHV-Rentenalter bezwecken sollten. Für eine Befristung des Anspruchs auf Heilbehandlung spreche, dass die Mehrheit der eine Teilrente der Unfallversicherung beziehenden Personen ihre Erwerbstätigkeit im Regelfall beende, womit eine erwerbliche Eingliederungswirksamkeit weg falle. Diese Betrachtungsweise schaffe allerdings einen Widerspruch zum Umstand, dass nach bisheriger Erkenntnis eine tatsächliche Erwerbstätigkeit nicht gefordert werde. Es wäre schwierig nachzuvollziehen, weshalb Teilrentenbeziehende ihre Resterwerbsfähigkeit nicht umsetzen müssten, um Anspruch auf die Übernahme von Heilbehandlungskosten zu haben, während Personen im AHV-Rentenalter quasi den Tatbeweis für die erwerbliche Eingliederungswirksamkeit zu erbringen hätten. Diese Ungleichbehandlung könnte nur beseitigt werden, indem bei allen Teilrentenbeziehenden, altersunabhängig, eine erwerbliche Eingliederungswirksamkeit in dem Sinne gefordert würde, dass sie einer Erwerbstätigkeit nachgehen müssen, um Anspruch auf Pflegeleistungen und Kostenvergütungen nach lit. c zu haben. Doch bestehe, wie erwähnt, Einigkeit, dass lit. c eine tatsächliche Erwerbstätigkeit nicht voraussetzt.<sup>11</sup>

Zusammenfassend hält das Bundesgericht fest, dass der Wortlaut der Bestimmung, deren Entstehungsgeschichte, der Kontext der Norm, die teleologische Betrachtungsweise und im Rahmen der letzteren zwei Auslegungselemente insbesondere die Gleichbehandlung von voll- und teilinvaliden Rentenbeziehenden überwiegend gegen eine altersmässige Befristung der Leistungen für teilinvalide Rentenbeziehende gestützt auf Art. 21 Abs. 1 lit. c UVG sprechen.<sup>12</sup> Da sich somit aus dieser Bestimmung keine Leistungsbefristung auf den Eintritt ins AHV-Alter oder allenfalls auf das erst auf einen späteren Zeitpunkt hin angenommene Ende der Erwerbstätigkeit abgeleitet werden könne, bestehe im vorliegenden Fall kein Grund für eine revisionsweise Aberkennung des Anspruchs auf Heilbehandlung. Das Bundesgericht heisst die Beschwerde der Versicherten gut und hält fest, dass die AXA wie bisher und bis auf Weiteres die Kosten der Langzeit-Physiotherapie im Umfang von einer Sitzung pro Woche übernehmen muss.

<sup>9</sup> E. 6.3.3.

<sup>10</sup> E. 6.3.4.

<sup>11</sup> E. 6.3.5.

<sup>12</sup> E. 6.4.

#### IV. Bemerkungen

Das Urteil klärt die bislang strittige Frage, ob teilinvaliden Rentenbezügerinnen auch nach altersbedingter Beendigung der Erwerbstätigkeit Anspruch auf Heilbehandlung zulasten der Unfallversicherung haben. Diese Klärung ist erfreulich, denn bisher wendeten die Unfallversicherungen Art. 21 Abs. 1 lit. c UVG uneinheitlich an. Manche stellten die Leistungen bei Erreichen des AHV-Alters ein, andere gewährten die Leistungen unverändert weiter. Dies führte zu einer Ungleichbehandlung der Versicherten und zu Unsicherheiten, die auch bei der haftpflichtrechtlichen Schadensberechnung für Unklarheiten sorgen konnte. Nun ist klar, dass auch bei teilinvaliden Rentenbezügerinnen bei Erreichen des AHV-Alters die Heilbehandlung weiterhin von der Unfallversicherung übernommen wird und sie sich diesbezüglich nicht neu an ihre Krankenversicherung richten müssen.

Dass das Bundesgericht in diesem Sinne entscheidet, war nicht unbedingt absehbar. In einem Leitentscheid aus dem Jahr 2018 hatte das Bundesgericht bemerkt, das in Art. 21 Abs. 1 lit. c angestrebte Ziel – der Erhalt der Erwerbsfähigkeit – spreche dafür, dass dieser Anspruch auf die Dauer der erwerblichen Aktivität beschränkt bleibt.<sup>13</sup> In einem früheren Leitentscheid hatte es zudem festgehalten, dass gemäss Art. 21 Abs. 1 UVG der an einer Berufskrankheit leidende Rentner den Heilbehandlungsanspruch voraussetzungslos habe (lit. a), während die übrigen Tatbestände in unterschiedlichem Masse eine erwerbliche (lit. b und c) oder gesundheitliche (lit. d) Eingliederungswirksamkeit voraussetzen würden.<sup>14</sup> Der Begriff der «Eingliederungswirksamkeit» wurde in späteren Urteilen mehrfach aufgenommen.<sup>15</sup> So verneinte das Bundesgericht in einem Fall eine Leistungspflicht gestützt auf Art. 21 Abs. 1 lit. c UVG, weil sich die medizinischen Massnahmen zwar im sozialen Bereich eingliederungswirksam auswirkten (Stabilisierung oder Verbesserung des Gesundheitszustands, namentlich der Schmerzen), aber keinen Einfluss auf die Erwerbsfähigkeit hatten und somit nicht erwerblich eingliederungswirksam waren.<sup>16</sup> Auch kantonale Gerichte hatten mehrfach unter Bezugnahme auf die geforderte Eingliederungswirksamkeit festgehalten, dass der Anspruch nach Art. 21 Abs. 1 lit. c UVG mit der definitiven Aufgabe der Erwerbstätigkeit ende.<sup>17</sup> Auch die Vorinstanz hatte im vorliegenden Fall erwogen, dass der Anspruch nach

Art. 21 Abs. 1 lit. c UVG nur im Rahmen einer Eingliederungswirksamkeit bestehe. Entsprechend könne aus dieser Bestimmung kein Anspruch von teilinvaliden Rentenbezügerinnen auf Pflegeleistungen und Kostenvergütungen nach der ordentlichen Pensionierung abgeleitet werden.<sup>18</sup>

Das Urteil des Bundesgerichts dürfte namentlich Bezüger einer Teilrente der Unfallversicherung sowie die Krankenkassen freuen. Ersteren bleibt die Kostenübernahme durch die Unfallversicherung über das AHV-Alter hinaus erhalten und es bleibt ihnen ein Wechsel ins System der Krankenversicherung infolge Pensionierung erspart. Die Krankenversicherungen ihrerseits können künftig eine Übernahme von Heilbehandlungen von Teilrentnern der Unfallversicherung auch nach dem AHV-Alter ablehnen und müssen somit nicht auf einmal für Kosten aufkommen, die eigentlich auf einen Unfall zurückgehen.

Das Urteil überzeugt. Es leuchtet ein, dass teilinvaliden und vollinvaliden Rentenbezügerinnen bezüglich der Dauer des Leistungsanspruchs gleich behandelt werden. Zudem ist es konsequent, dass die Unfallversicherung über das AHV-Alter hinaus für die Heilbehandlung ihrer Rentenbezügerinnen – seien sie nun Teil- oder Vollrentner – aufkommen muss.

Spannend wird sein zu beobachten, ob dieses Urteil die Gerichte dazu anregen wird, eine weitere Ungleichbehandlung gestützt auf Art. 21 Abs. 1 UVG aufzugeben: Diejenige zwischen Rentenbezügerinnen und Verunfallten ohne Rentenanspruch. Denn gemäss der aktuellen Praxis haben nach dem «Fallabschluss» nur Ersterer Anspruch auf Heilbehandlung, was in der Lehre kritisiert wird.<sup>19</sup> Das Bundesgericht hat zuletzt offengelassen, ob an dieser Praxis bei einer geltungszeitlichen Auslegung der Bestimmung festzuhalten ist.<sup>20</sup>

<sup>13</sup> BGE 144 V 418 E. 3.3.2.

<sup>14</sup> BGE 116 V 41 E. 3b.

<sup>15</sup> Vgl. dazu BGER 8C\_620/2022 E. 5.1.

<sup>16</sup> BGER 8C\_1011/2010 vom 19. Mai 2011 E. 5.5.

<sup>17</sup> Urteil des Sozialversicherungsgerichts des Kantons Zürich UV.2006.00108 vom 7. November 2007; Urteil des Kantonsgericht Basels-Landschaft 725 15 62 vom 11. Juni 2015; Urteil des Sozialversicherungsgerichts des Kantons Zürich UV.2017.00160 vom 13. September 2018.

<sup>18</sup> Urteil des Sozialversicherungsgerichts des Kantons Zürich UV.2021.00013 vom 25. August 2023.

<sup>19</sup> Vgl. VOLKER PRIBNOW, SARAH EICHENBERGER, in: Kommentar zum Schweizerischen Sozialversicherungsrecht, UVG, Hürzeler/Kieser [Hrsg.], 2018, N. 16 f. zu Art. 21 UVG m.w.H.; MIRIAM LENDFERS, Heilbehandlung und Hilfsmittel nach Fallabschluss, Jahrbuch zum Sozialversicherungsrecht [JaSo] 2017, 195 ff.; FELIX HUNZIKER BLUM, Doch: Langfrist-Heilbehandlungsleistungen gibts auch im UVG, in HAVE/REAS 2014, 130 ff.

<sup>20</sup> BGE 143 V 148 E. 6.1.